



Gemeinde Dällikon

---

# GEMEINDEORDNUNG

Totalrevision 2019

## Synoptische Darstellung

Abkürzungen:

GG	Gemeindegesezt
GO	Gemeindeordnung
GPR	Gesezt über die politischen Rechte
KV	Kantonsverfassung
MuGo	Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes
nGG	neues Gemeindegesezt

**Vernehmlassung**

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde Dällikon und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Dällikon sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	
<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p>Dällikon bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p><sup>1</sup> Dällikon bildet eine politische Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	
	<p><b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>Die KV und das GG haben den Begriff „Gemeindevorstand“ eingeführt. In Dällikon soll die Gemeindeexekutive weiterhin als Gemeinderat bezeichnet werden, was gemäss § 5 Abs. 2 GG möglich ist.</p>
<p><b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b></p> <p><b>1. Politische Rechte</b></p> <p><b>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p>	<p><b>II. Die Stimmberechtigten</b></p> <p><b>1. Politische Rechte</b></p> <p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Aufgrund der übergeordnet vorgeschriebenen Bildung von Betreibungskreisen kann eine Bestimmung betreffend Wahl des Gemeindeammann- und Betriebsbeamten weggelassen werden.</p> <p>Anpassung an die aktuellen kantonalen Gesetzesbestimmungen.</p>
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p> <p><b>Art. 4 Verfahren</b></p> <p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p> <p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 5 Urnenwahl</b></p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten,</li> <li>2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der bzw. des vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidentin bzw. Präsidenten,</li> <li>4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter,</li> <li>5. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege.</li> </ol>	<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,</li> <li>2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege,</li> <li>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>	<p>Es wäre nach dem nGG auch möglich, das Primarschulpräsidium mit dem Gemeinderat zu wählen (erscheint für das Wahlprozedere bzw. den Wahlzettel verwirrend für die Stimmberechtigten).</p> <p>Das Sozialhilfegesetz sieht grundsätzlich vor, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Es bleibt jedoch zulässig, dafür eine Kommission einzusetzen (Wahl durch Gemeinderat). Infrage käme eine „Unterstellte Kommission“ nach § 50 GG. Dem Gemeinderat steht die direkte Aufsicht über die Kommission zu. Als Variante kann die Sozialbehörde auch wie bis anhin als an der Urne gewählte eigenständige Kommission bestellt werden. Weil sich der Aufgabenbereich im Sozialwesen einerseits verringert hat, dafür aber zunehmend ein rasches Handeln wichtig ist, beantragt der Gemeinderat, künftig auf eine separate Sozialbehörde zu verzichten und die Aufgaben auf den Gemeinderat und das Ressort Soziales zu verteilen.</p>
<p><b>Art. 6 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p><b>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</b></p> <p>Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen für den ersten Wahlgang wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Beibehaltung von leeren Wahlzetteln bei Erneuerungswahlen, also Verzicht auf stille Wahl und gedruckte Wahlvorschläge.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 7 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane – mit Ausnahme von Gemeinderat, Primarschulpräsidentin bzw. Primarschulpräsident und Rechnungsprüfungskommission - gelten die Bestimmungen über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt und bei Ersatzwahlen in den Gemeinderat, der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten und in die Rechnungsprüfungskommission werden leere Wahlzettel verwendet.</p>		<p>Auf die Möglichkeit der stillen Wahl bei Ersatzwahlen wird verzichtet, weil sie nur noch für Mitglieder der Primarschulpflege und das Friedensrichteramt in Frage käme. Die einheitliche Durchführung aller Wahlen mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt erscheint verständlicher und wird bevorzugt. Entsprechende Anpassung von Art. 7.</p>
<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.—.</li> </ol>	<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form</li> </ol>	<p>Diese Zuständigkeit ist in § 69 Abs. 1 GG vorgeschrieben.</p> <p>Diese Zuständigkeit ist in § 79 GG vorgeschrieben.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
	<p>eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>Diese Zuständigkeit ist in § 78 Abs. 1 GG vorgeschrieben.</p> <p>Diese Zuständigkeit ist in Art. 84 Abs. 1 + 3 KV und § 153 GG vorgeschrieben.</p> <p>Diese Zuständigkeit ist in § 162 GG vorgeschrieben.</p> <p>Diese Zuständigkeit ist in § 152 Abs. 1 GPR vorgeschrieben.</p>
<p><b>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bauabrechnungen,</li> <li>- die Festsetzung und Änderung</li> </ul>	<p><b>Art. 9 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die</p>	<p>Der bisher schon bestehende Ausschluss der Richtpläne, Bau- und Zonenordnung und weiterer Pläne soll beibehalten werden, weil bei Festlegungen mit Gestaltungsbedarf die abschliessende</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> <li>• der kommunalen Richtpläne</li> <li>• der Bau- und Zonenordnung</li> <li>• des Erschliessungsplans</li> <li>• von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ul>	Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung sinnvoll ist.
<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p> <p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p> <p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
<p><b>Art. 11 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen</p> <p>1. die kantonalen Geschworenen.</p>	<p><b>Art. 11 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <p>1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	Die kantonalen Geschworenen sind nicht mehr zu wählen, weil mit der neuen Strafprozessordnung 2011 das Geschworenengericht abgeschafft wurde.
<p><b>Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p>	<p><b>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Personalverordnung,</li> <li>2. der Entschädigungsverordnung,</li> <li>3. der Polizeiverordnung,</li> <li>4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen,</li> <li>5. des Wasserreglementes,</li> <li>6. der Abfallverordnung,</li> <li>7. der Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einbürgerungsgebühren,</li> <li>8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie der Grundsätze der Gebührenerhebung.</li> </ol>	<p>Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. die Abfallbewirtschaftung,</li> <li>5. die Wasserversorgung,</li> <li>6. die Siedlungsentwässerung,</li> <li>7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, das heisst insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p>Die Aufzählung muss nicht abschliessend sein. Wenn ein Rechtssatz wichtig ist, bestimmt § 4 GG automatisch die Festsetzung in einem Gemeindeerlass, also die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.</p> <p>Neu in einem Gemeindeerlass ist die Gebührenerhebung zu beschliessen.</p>
<p><b>Art. 13 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	



GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,</li> <li>3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist,</li> <li>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,</li> <li>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,</li> <li>6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,</li> <li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, das heisst insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, das heisst insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> </ol>	<p>Gemeint ist mit dieser Formulierung die Oberaufsicht (wie bisher).</p> <p>Ziffer 3 muss neu formuliert werden, weil nur für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung die Gemeindeversammlung zuständig sein darf. Bei erheblicher Bedeutung gilt Art. 8 GO (Urnenabstimmung).</p> <p>Gleiches gilt für Ziffer 4, weil Zweckverbände neu zwingend der Urnenabstimmung bedürfen.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
	<p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>Auf die schon bisher nicht vorgesehen Pflicht zur Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte an der Gemeindeversammlung soll weiterhin verzichtet werden. Der Entscheid, ob aufgrund der Bedeutung oder des Umfangs einer Vorlage eine vorgängige Informationsversammlung zweckmässig ist, soll beim Gemeinderat liegen.</p>
<p><b>Art. 15 Finanzbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.— über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.—, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>4. die Abnahme der Jahresrechnung,</li> <li>5. die Abnahme von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Finanzbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</li> </ol>	<p>Gemäss § 96 Abs. 2 GG vorgeschrieben.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 800'000.—,</p> <p>7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 800'000.—,</p> <p>8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 50'000.—,</p> <p>9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 25'000.—,</p> <p>10. die Vorfinanzierung von Investitionen.</p>	<p>6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte,</p> <p>8. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</p> <p>12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>13. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.—,</p> <p>14. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.—,</p> <p>15. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.—,</p> <p>16. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.—,</p>	<p>Ausdrückliche Regelung Zuständigkeit Gemeindeversammlung für die Begründung von Baurechten.</p> <p>Gemäss 90 Abs. 2 GG Erhöhung der Limite aufgrund Wertsteigerungen beim Liegenschaftenmarkt.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 16 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der betreffenden Behörde erlassenen Organisationsreglement.</p>	<p><b>III. Gemeindebehörden</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 16 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	
	<p><b>Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Neu zu regeln gemäss § 42 Abs. 2 GG</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><b>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	
<p><b>Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
<p><b>2. Gemeinderat</b></p> <p><b>Art. 19 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs</p>	<p><b>2. Gemeinderat</b></p> <p><b>Art. 20 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.	Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	
	<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	Möglichkeit gemäss § 45 Abs. 1 GG
<p><b>Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte</p> <p>a) die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten,</p> <p>b) die Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,</p> <p>c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,</p>	<p><b>Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p>	Die Detail-Bestimmungen über die eigene Konstituierung entfällt; sie ist im Grundsatz in Art. 20.2 festgelegt

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,</p> <p>e) ein Vorstandsmitglied der Zürcher Planungsgruppe Furttal,</p> <p>f) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) den Gemeindeammann und die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen</p> <p>d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</p>	<p>a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p> <p>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.</p>	<p>Gemeindeammann- und Betreibungsamt entfällt aufgrund der Kreisbildung.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verordnung über das Anbringen von Strassenbezeichnungstafeln und die Nummerierung von Wohnhäusern,</li> <li>2. der Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung,</li> <li>3. seines Organisationsreglementes sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,</li> <li>5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Die Bestimmungen von Art. 21 Abs. 1, 2, 4 + 5 der bisherigen GO sind neu in Art. 23 Abs. 5 allgemein zusammengefasst.</p>
<p><b>Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> </ol>	<p><b>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die</li> </ol>	<p>Neu ist die Aufteilung in generell unverzichtbare, unübertragbare Befugnisse sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung nicht generell entzogen sind. Von dieser Möglichkeit kann, muss aber nicht Gebrauch gemacht werden. Wenn Aufgaben aus Abs. 2 delegiert werden, muss dies in einem internen Erlass geregelt werden.</p>



GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,</p> <p>4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,</p> <p>5. die Besorgung der Aufgaben der Grundsteuerkommission,</p> <p>6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p> <p>7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>9. die Schaffung von Stellen (Gemeindepersonal),</p> <p>10 die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p> <p>12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes,</p> <p>13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p>	<p>eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</p> <p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,</p>	<p>Siehe Kommentar dazu bei Abschnitt 3.2 Sozialbehörde (Art. 27) der bisherigen GO.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Primarschulpflege zuständig ist,</p> <p>15. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>16. die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften (inklusive Schulliegenschaften),</p> <p>17. die Führung der Gemeinde- und Schulmediothek.</p>	<p>3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>5. die Schaffung von Stellen,</p> <p>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>9. die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften (inklusive Schulliegenschaften),</p> <p>10. die Führung der Gemeinde- und Schulmediothek,</p> <p>11. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 23 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.— im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr,</li> <li>5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 800'000.—,</li> <li>6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 800'000.—,</li> <li>7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.—,</li> <li>8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,</li> <li>9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 25'000.—.</li> </ol>	<p><b>Art. 25 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr,</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.— für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.—,</li> </ol>	<p>Erhöhung der Kompetenz im Einzelfall aber gleichbleibender Gesamtbetrag.</p> <p>Auch die wiederkehrenden Ausgaben müssen pro Jahr plafoniert werden.</p> <p>Finanz- und Aufgabenplan sind neu im GG vorgeschrieben.</p> <p>Erhöhung auf zeitgemässe Ansätze.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.—,</li> <li>6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.—,</li> <li>7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.—.</li> </ol>	
<p><b>Art. 24 Gemeindepräsidium</b></p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Präsidialabteilung folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates,</li> <li>2. die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal, mit Ausnahme des lehrtätigen Personals der Primarschule,</li> <li>3. die Leitung der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros,</li> <li>4. die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist,</li> </ol>		<p>Diese Festlegungen sind gemäss neuer MuGO nicht mehr in der GO zu treffen. Sie ergeben sich entweder aus dem GG oder sind in einem Organisationsreglement (Behördenerlass) zu regeln.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
5. die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten, 6. die Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde.		
<p><b>Art. 25 Bildung von weiteren Ressorts</b></p> <p>Die Verwaltung gliedert sich neben dem Ressort Präsidiales in folgende weitere Ressorts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildung</li> <li>2. Finanzen</li> <li>3. Gesundheit</li> <li>4. Bau</li> <li>5. Sicherheit</li> <li>6. Soziales</li> <li>7. Werke</li> </ol> <p>Die Aufgabenbereiche der Ressorts sind im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.</p>		<p>Keine Regelung mehr in GO gemäss neuer MuGO. Diese Festlegungen ergeben sich aus der Konstituierungskompetenz und sind im Organisationsreglement auszugestalten.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgt.</p>		
<p><b>3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p>	<p><b>3. Eigenständige Kommissionen</b></p>	<p>Neue Bezeichnung gemäss nGG.</p>
<p><b>3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</b></p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>		<p>In der neuen MuGO werden keine allgemeinen Bestimmungen formuliert, sondern die Details für jede Kommission aufgeführt.</p>
<p><b>3.2 Sozialbehörde</b></p> <p><b>Art. 27 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		<p>Gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziffer 2 besorgt der Gemeinderat die Aufgaben der Sozialbehörde. Damit wird auf eine Sozialbehörde als eigenständige oder unterstellte Kommission verzichtet. Die Regelung der Kompetenzen zwischen dem Ressortvorsteher oder der</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 28 Aufgaben</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Sozialwesen (Fürsorge- und Vormundschaftswesen).</p> <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p><b>Art. 29 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 6'000.— im Jahr,</li> <li>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis</li> </ol>		<p>Ressortvorsteherin, der Verwaltung und dem Gemeinderat wird in einer separaten Kompetenzordnung festgelegt. Die Oberaufsicht über das Sozialwesen liegt beim Gemeinderat. Im Vordergrund steht eine in anderen Gemeinden bewährte Regelung, wonach bei Normfällen das Ressort den Leistungsentscheid erlässt, und diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt. Bei Nicht-Normfällen wird der Leistungsentscheid durch den Gemeinderat gefällt. Mit der schlankeren Organisationsstruktur kann der zunehmenden Dringlichkeit im Sozialwesen begegnet werden.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 6'000.— im Jahr.		
<p><b>3.3 Primarschulpflege</b></p> <p><b>Art. 30 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.</p>	<p><b>3.1 Primarschulpflege</b></p> <p><b>Art. 26 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.</p>	
<p><b>Art. 31 Aufgaben</b></p> <p>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p><b>Art. 27 Aufgaben</b></p> <p>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	
	<p><b>Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass</p>	Wie beim Gemeinderat soll eine Delegation von Aufgaben ermöglicht werden.



GO 2009	GO 2019	Kommentar
	regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	
	<p><b>Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>Bisher in den Allgemeinen Bestimmungen (Art. 26) geregelt.</p> <p>Wie schon bis anhin soll das gemäss § 51 Abs.5 nGG mögliche direkte Antragsrecht nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Primarschulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt aus ihrer Mitte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,</li> <li>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege,</li> </ol> </li> <li>2. wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege,</li> <li>b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>2. die Lehrpersonen,</li> <li>3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol>	<p>Die Ziffern 1 + 2 Art. 32 der bisherige GO können weggelassen werden (ergibt sich aus Konstituierungskompetenz oder entspricht nicht dem nGG).</p> <p>Ziffer 5 fasst weitere Personen wie therapeutisches, logopädisches, schulpädagogisches und sonderpädagogisches Personal, Sozialarbeitende, Betreuungspersonen, Lehrpersonen für DaZ etc. zusammen.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>3. wählt, ernennt oder stellt an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>b) die Lehrpersonen,</li> <li>c) die Betreuungspersonen,</li> <li>c) das heilpädagogische Fachpersonal,</li> <li>d) das schulmedizinische Fachpersonal.</li> </ol>		
<p><b>Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Organisationsstatuts,</li> <li>2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm,</li> <li>3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,</li> <li>5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Primarschule,</li> <li>6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 28 GO,</li> <li>5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,</li> <li>6. betreffend die Ordnung an den Primarschulen</li> </ol>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
	<p>7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>  Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und Betreuungspersonen im Schulbereich,</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitseinheiten zugeordneten Stellen für</li> </ol>	<p><b>Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>  Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die</li> </ol>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms,</p> <p>9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der von ihr beantragten Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.</p>	
<p><b>Art. 35 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</p> <p>1. den Ausgabenvollzug,</p> <p>2. gebundene Ausgaben,</p> <p>3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich</p>	<p><b>Art. 33 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. Beschlüsse für im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.— im Jahr,</p>	<p>Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 40'000.— im Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.—, für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	<p>Wie beim Gemeinderat soll auch bei der Primarschulpflege die Möglichkeit geschaffen werden, Befugnisse zu übertragen.</p>
<p><b>Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 37 Schulverwaltung</b></p> <p>Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Schulpflege und ihrer Ausschüsse und Kommissionen steht der Primarschulpflege eine der Gemeindeverwaltung angegliederte Schulverwaltung zur Verfügung</p>	<p><b>Art. 35 Schulverwaltung</b></p> <p>Zur Besorgung der administrativen Aufgabe der Schulpflege und ihrer Ausschüsse und Kommissionen steht der Primarschulpflege eine der Gemeindeverwaltung angegliederte Schulverwaltung zur Verfügung.</p>	<p>Diese Bestimmung ist in den MuGO nicht vorgesehen, dient aber zur Klarstellung der Angliederung an die Gemeindeverwaltung.</p>
<p><b>Art. 38 Schulleitung</b></p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Primarschule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Primarschule wird gegen aussen, unter Vorbehalt abweichender Regelungen in der Geschäftsordnung der Schulpflege oder ihrer Ausschüsse gemäss Art. 33.3, von der Schulleitung vertreten.</p> <p>Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><b>Art. 36 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Primarschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p><sup>3</sup> Die Primarschule wird gegen aussen, unter Vorbehalt abweichender Regelungen im Organisationserlass der Primarschulpflege, von der Schulleitung vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</p>	<p>Mit diesem in der MuGo nicht vorgesehenen Einschub soll die Möglichkeit beibehalten werden, dass Abweichungen formuliert werden können.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 39 Schulkonferenz</b></p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Primarschule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 37 Schulkonferenz</b></p> <p><sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Primarschule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p>	
<p><b>IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</b></p>	<p><b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b></p>	<p>Auf die Schaffung neuer unterstellter Kommissionen (z.B. Werkskommission, Liegenschaftenkommission, Bau- und Planungskommission, Finanzkommission etc.) wird verzichtet, weil die bisherige und bewährte Organisation mit weniger Kommissionen und mehr Ressortstärke beibehalten werden soll.</p>

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>1. Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 40 Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p><b>1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><b>Art. 38 Zusammensetzung (RPK)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	
<p><b>Art. 41 Befugnisse</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>	<p><b>Art. 39 Aufgaben (RPK)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	



GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 42 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p><b>Art. 40 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p><b>Art. 43 Fristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem</p>	<p><b>Art. 41 Prüfungsfristen (RPK)</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p>Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung zugehen.</p>		
	<p><b>Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p><b>2. Wahlbüro</b></p> <p><b>Art. 44 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p>	<p><b>3. Wahlbüro</b></p> <p><b>Art. 43 Zusammensetzung</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.		
<p><b>Art. 45 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 44 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<p><b>3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p> <p><b>Art. 46 Aufgaben und Wahl</b></p> <p>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde.</p> <p>Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p> <p><b>Art. 45 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
<p><b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>	<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>1. Totalrevision</b></p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
<p><b>Art. 47 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.</p>	<p><b>Art. 46 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	
<p><b>Art. 48 Aufhebung frühere Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 27. September 2009</p> <p><b>Namens der politischen Gemeinde Dällikon</b>  Der Präsident: P. Staub  Der Schreiber: R. Bräm</p> <p>Vom Regierungsrat am 23. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 2081 genehmigt</p> <p><b>Vor dem Regierungsrat</b></p> <p>Der Staatsschreiber: Husi</p>	<p><b>Genehmigung des Regierungsrats</b></p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dällikon wurde an der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.</p> <p><b>Namens der Politischen Gemeinde Dällikon</b></p> <p>Die Gemeindepräsidentin: René Bitterli  Der Gemeindegeschreiber: Ruedi Bräm</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.</p>	

GO 2009	GO 2019	Kommentar
Mit Beschluss Nr. 29. vom 26. Januar 2010 hat der Gemeinderat die Gemeindeordnung auf Beginn der Amtsdauer 2010-2014 in Kraft gesetzt.		